

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 323 Anerkennung von Rettungstaten (Leonhard Bielinski). S. 205
- 324 Vermessungsgenehmigung (Helmut Henrich). S. 205
- 325 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Gerhard Mortell). S. 205
- 326 Wiedererteilung der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs (Dr. med. Werner Graffe, Mülheim/Ruhr — früher Essen). S. 206

Wirtschaft und Verkehr

- 327 Genehmigung für eine Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen (Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG NIAG, Moers). S. 206
- 328 Genehmigung für eine Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen (Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG NIAG, Moers). S. 206
- 329 Genehmigung für eine Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen (Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG, 413 Moers). S. 206
- 330 Genehmigung für eine Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen (Kreis Reeser Verkehrsgesellschaft mbH, Duisburg). S. 207

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 331 Berichtigung der Wasserschutzverordnung Wasserwerk „Auf dem Berg“ vom 5. März 1971. S. 207

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 332 Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 5. April 1971. S. 207

- 333 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Rattenbekämpfung im Gebiet der Stadt Meerbusch vom 15. April 1971. S. 208
- 334 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet der Stadt Geldern. S. 208
- 335 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet der Gemeinde Alpen. S. 209
- 336 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Rattenbekämpfung für das Gebiet der Gemeinde Alpen. S. 209
- 337 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Gemeinde Alpen. S. 210
- 338 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Rheinhausen. S. 214
- 339 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Sammeln und unschädliche Beseitigen von Fleischbeschaukonfiskaten (Konfiskatbeseitigungsverordnung) vom 25. März 1971. S. 218
- 340 Anordnung über Wochen- und Jahrmärkte im Bezirk des Amtes Gahlen zu Hünxe (Marktordnung) S. 220
- 341 Widmung des Moped-, Rad- und Fußweges auf der neuen Rheinbrücke zwischen Duisburg-Neuenkamp und Homberg-Essen. S. 222
- 342 Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes Nette in Nettetal. S. 222
- 343 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Kriminalhauptmeister a. D. Gert-Peter Perlick). S. 223
- 344 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Frank Werner Moll — Hans Geldsetzer). S. 223
- 345 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Görllich, Kurt — Geschwister Liane und Mario Koschni — van Acken, Ulrich). S. 223

B.**Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 323 **Anerkennung von Rettungstaten**
(Leonhard Bielinski)

Der Regierungspräsident
21. 42. 02

Düsseldorf, den 13. April 1971

Der Herr Ministerpräsident hat Herrn Leonhard Bielinski aus Düsseldorf namens der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für eine unter Einsatz des eigenen Lebens durchgeführte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 205

- 324 **Vermessungsgenehmigung**
(Helmut Henrich)

Der Regierungspräsident
33. 2416

Düsseldorf, den 13. April 1971

Gemäß Abschnitt B Nummer 8 Absatz 1 Buchstabe a des RdErl. des Ministers für Landesplanung,

Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4. 1962 — Z C 2 — 7160 — (MBl. NW. 1962 S. 767) und den hierzu ergangenen Änderungen durch die Runderrlasse vom 9. 12. 1965 — Z B 3 — 7160 — (MBl. NW. 1966 S. 186) und vom 28. 4. 1969 — I 3 B — 7160 — (MBl. NW. 1969 S. 851 / SMBl. NW. 71342) habe ich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Helmut Henrich, 404 Neuss, Kanalstr. 45, die Genehmigung erteilt, Katastervermessungen durch den Dipl.-Ing. Hartmut Claren ausführen zu lassen (Vermessungsgenehmigung I).

Diese Genehmigung ist mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
des Bezirks.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 205

- 325 **Zurücknahme
einer Vermessungsgenehmigung**
(Gerhard Mortell)

Der Regierungspräsident
33. 2416

Düsseldorf, den 16. April 1971

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Gerhard Mortell, 433 Mülheim/Ruhr, Eppinghofer Straße 25, mit Verfügung vom 11. 5. 1967 — 33. 2416 — erteilte Genehmigung, unter seiner Leitung und Aufsicht den Ing. f. Vermessungs-

technik Norbert Warnke zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II), ist erloschen, da Warnke aus der Praxis des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs ausgeschieden ist.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren des Bezirks.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 205

**326 Wiedererteilung
der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs**
(Dr. med. Werner Graffe, Mülheim/Ruhr — früher Essen)

Der Regierungspräsident
24. 20 — 03

Düsseldorf, den 14. April 1971

Mit Verfügung vom heutigen Tage — 24. 20 — 03 — habe ich meine Verfügung vom 27. 8. 1970 — 24. 20 — 03 —, mit der ich das Ruhen der ärztlichen Approbation des Obengenannten angeordnet hatte, aufgehoben.

Herr Dr. med. Graffe ist daher wieder berechtigt, ab sofort den ärztlichen Beruf auszuüben.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 206

Wirtschaft und Verkehr

**327 Genehmigung
für eine Sonderform des Linienverkehrs
mit Kraftfahrzeugen**

(Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG NIAG, Moers)

Der Regierungspräsident
53. 52 — 26/15

Düsseldorf, den 20. April 1971

Der Niederrheinische Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft NIAG in Moers, Homberger Straße 113, Betriebssitz Moers, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348), die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Berufsverkehrs

von Kamp-Lintfort/Schulstraße nach Krefeld-Linn/Fa. Philips GmbH über Repelen — Repelen-Uftorf — Moers — Moers-Schwafheim — Rheinhausen-Trompet — Rumeln-Kaldenhausen — Krefeld-Uerdingen, befristet bis zum 30. April 1975, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

- a) Die Einrichtung weiterer Haltestellen ist genehmigungspflichtig.
- b) Es dürfen nur Berufstätige folgender Firma befördert werden:
Deutsche Philips-Werke GmbH, Apparatefabrik, Krefeld.

Gemäß § 45 Abs. 4 PBefG wird von der Einhaltung der Vorschriften über die Betriebspflicht (§ 21), die Beförderungspflicht (§ 22), die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen (§ 39) — sowie über den Fahrplan (§ 40) — Befreiung erteilt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 206

**328 Genehmigung
für eine Sonderform des Linienverkehrs
mit Kraftfahrzeugen**

(Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG NIAG, Moers)

Der Regierungspräsident
53. 52 — 26/18

Düsseldorf, den 16. April 1971

Der Niederrheinische Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft NIAG in 413 Moers, Homberger Str. 113, Betriebssitz Moers, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348), die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Berufsverkehrs

von Neukirchen-Vluyn/Post nach Krefeld-Linn/Fa. Philips GmbH über Moers — Kapellen — Rumeln-Kaldenhausen, befristet bis zum 30. April 1975, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

- a) Die Einrichtung weiterer Haltestellen ist genehmigungspflichtig.
- b) Es dürfen nur Berufstätige folgender Firma befördert werden:

Deutsche Philips-Werke GmbH, Krefeld.

Gemäß § 45 Abs. 4 PBefG wird von der Einhaltung der Vorschriften über die Betriebspflicht (§ 21), die Beförderungspflicht (§ 22), die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen (§ 39) — sowie über den Fahrplan (§ 40) — Befreiung erteilt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 206

**329 Genehmigung
für eine Sonderform des Linienverkehrs
mit Kraftfahrzeugen**

(Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG, 413 Moers)

Der Regierungspräsident
53. 52 — 26/19

Düsseldorf, den 16. April 1971

Der Niederrheinische Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft NIAG in 413 Moers, Homberger Str. 113, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348), die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Berufsverkehrs

von Neukirchen/Etzoldplatz nach Krefeld-Uerdingen/Bayerwerke Tor III über Kapellen — Rumeln-Kaldenhausen, befristet bis zum 30. April 1975, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

- a) Die Einrichtung weiterer Haltestellen ist genehmigungspflichtig.
- b) Es dürfen nur Berufstätige folgender Firma befördert werden:

Farbenfabriken Bayer AG., Krefeld-Uerdingen.

Gemäß § 45 Abs. 4 PBefG wird von der Einhaltung der Vorschriften über die Betriebspflicht (§ 21), die Beförderungspflicht (§ 22), die Beförderungsentgelte

und Beförderungsbestimmungen (§ 39) — sowie über den Fahrplan (§ 40) — Befreiung erteilt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 206

330 **Genehmigung**
für eine Sonderform des Linienverkehrs
mit Kraftfahrzeugen
(Kreis Reeser Verkehrsgesellschaft mbH, Duisburg)

Der Regierungspräsident
53. 52 — 27/3

Düsseldorf, den 16. April 1971

Der Kreis Reeser Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung (KRV) in Duisburg, Hedwigstraße 23—29, Betriebssitz Rees, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348), die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Berufsverkehrs

von s'-Heerenberger Brücke/Bundesgrenze nach Rees/Fa. Gebr. Schulten als deutsche Teilstrecke des grenzüberschreitenden Verkehrs von Wehl (Niederlande) nach Rees vom 1. August 1971, befristet bis zum 31. Juli 1975, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

- a) Auf deutschem Hoheitsgebiet dürfen Berufstätige außer an der Betriebsstätte weder zu- noch aussteigen.
- b) Es dürfen nur Berufstätige folgender Firma befördert werden:
Gebr. Schulten, Weberei und Bekleidungswerke, Rees, Melatenweg.

Gemäß § 45 Abs. 4 PBefG wird von der Einhaltung der Vorschriften über die Betriebspflicht (§ 21), die Beförderungspflicht (§ 22), die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen (§ 39) — sowie über den Fahrplan (§ 40) — Befreiung erteilt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 207

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

331 **Berichtigung**
der Wasserschutzverordnung Wasserwerk
„Auf dem Berg“ vom 5. März 1971

Der Regierungspräsident
64. 17. 02 — 68

Düsseldorf, den 21. April 1971

In der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk „Auf dem Berg“ der Stadtwerke Rheinhäusen — Wasserschutzverordnung Wasserwerk „Auf dem Berg“ vom 5. März 1971, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf

1971, S. 167, Nr. 249 — wird § 5 Abs. 3 Ziffer 5 wie folgt berichtigt:

„die landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung mit Ausnahme der Nutzung als Wiesen oder Weiden,“

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 207

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen

332 **Viehseuchenverordnung**
zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche
vom 5. April 1971

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 18 und 22 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in der Fassung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158), des § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203), der §§ 97 bis 112 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359) in der Fassung der Verordnung vom 4. Februar 1969 (GV. NW. S. 144) und des § 1 und 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732) wird für das Gebiet des Kreises Moers folgendes verordnet:

§ 1

Nachdem in dem Rinder- und Schweinebestand des Landwirtes Christian Bongers, Alpen-Böninghardt, Winnenthaler Straße 7, die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt wurde, wird über das verseuchte Gehöft die Sperre verhängt.

§ 2

Zum Sperrbezirk wird erklärt:

Der Teil der Gemeinde Alpen, der begrenzt wird durch die Winnenthaler Straße, Dickstraße, Von-Laer-Straße und L 628.

§ 3

Im Sperrbezirk sind die Bestimmungen der §§ 105 bis 111 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes in der jetzt geltenden Fassung zu beachten.

§ 4

Zu widerhandlungen werden nach den Bestimmungen der §§ 74 bis 77 a des Viehseuchengesetzes bestraft oder als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 5

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Moers, den 5. April 1971

Kreis Moers

Der Oberkreisdirektor
als Kreisordnungsbehörde

Im Auftrag

Faßbender

Kreiskämmerer

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 207

**333 Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Rattenbekämpfung im Gebiet
der Stadt Meerbusch vom 15. April 1971**

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 10. 1969 (GV. NW. S. 732 / SGV. NW. 2060) in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Bundesseuchengesetz — vom 18. 7. 1961 (BGBl. I S. 1012) wird von der Stadt Meerbusch als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Stadt Meerbusch vom 18. 3. 1971 für das Gebiet der Stadt Meerbusch folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Gefahrenabwehr

Die Stadt Meerbusch führt zur Beseitigung der in ihrem Gebiet bestehenden Rattenplage und zur Abwehr der dadurch für die Allgemeinheit bestehenden unmittelbaren Gefahren eine Rattenbekämpfung durch. Sie erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet und umfaßt eine fortgesetzte Überwachung hinsichtlich des Rattenbefalls sowie eine schwerpunktmäßige Bekämpfung in der Kanalisation, den Müllkippen, den öffentlichen Parkanlagen und Böschungen der Gräben.

§ 2

Durchführung der Rattenbekämpfung

(1) Mit der Durchführung der Rattenbekämpfung beauftragt die Stadt Meerbusch ein Schädlingsbekämpfungsunternehmen. Die Arbeitskräfte des beauftragten Unternehmens erhalten einen vom Ordnungsamt ausgestellten Ausweis, der den Duldungspflichtigen auf Verlangen vorzulegen ist.

(2) Der Beginn der Rattenbekämpfung wird durch das Ordnungsamt der Stadt spätestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht. Außerdem werden die zur Duldung Verpflichteten von dem beauftragten Unternehmen vor Auslegen des Giftes auf ihren Grundstücken über die Auslegestellen unterrichtet. Die Auslegestellen werden durch Warnschilder gekennzeichnet.

(3) Als Bekämpfungsmittel wird Gift verwendet, daß für Menschen und Haustiere bei der im Köder verwendeten Dosis relativ ungefährlich ist.

(4) Die Kosten der Rattenbekämpfung trägt die Stadt Meerbusch.

§ 3

Duldungspflichtige

(1) Duldungspflichtig sind alle im Stadtgebiet zur Nutzung bebauter und unbebauter Grundstücke dinglich oder schuldrechtlich Berechtigten. Hierzu gehören die Eigentümer, Nießbraucher, Mieter und Pächter einschließlich der gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten.

(2) Bei öffentlichen Straßen und Wegen, bei Dämmen, Deichen, Flüssen, Bächen, stehenden Gewässern, Abwasser- und Versorgungskanälen sowie Bahnkörpern obliegt die Duldungspflicht dem Unterhaltungspflichtigen.

§ 4

Inhalt der Duldungspflicht und Hilfeleistung

(1) Die Duldungspflicht erstreckt sich auf alle zur Rattenbekämpfung geeigneten Örtlichkeiten, ins-

besondere auf Keller einschließlich Kellerräume und Kellerverschläge, gewerbliche Räume, auf Böden, Speicher, Abfallgruben, Altmauerwerk, Gärten, Stallungen (auch Kleinviehstallungen), Lagerplätze und dergleichen.

(2) Die Duldungspflichtigen haben

- a) einen Rattenbefall auf ihren Grundstücken unverzüglich beim Ordnungsamt der Stadtverwaltung anzuzeigen,
- b) die die Vorbereitung der Rattenbekämpfung auf ihren Grundstücken hindernden Gegenstände, insbesondere Gerümpel, Müll, Abfallstoffe und dergleichen, so zu lagern, daß die Bekämpfungsmittel wirksam ausgelegt werden können,
- c) den mit der Rattenbekämpfung Beauftragten — soweit zumutbar und erforderlich — den Zutritt zu gestatten, sachdienliche Auskunft zu erteilen und Hilfe zu leisten,
- d) dafür zu sorgen, daß während oder nach der Rattenbekämpfung aufgefundenen Ratten unverzüglich vergraben oder verbrannt werden,
- e) im Falle ihrer Abwesenheit dafür zu sorgen, daß die aus dieser Verordnung ersichtlichen Verpflichtungen von dritten Personen wahrgenommen werden.

§ 5

Sicherheitsmaßnahmen

Die Duldungspflichtigen haben sich über den Umfang der Auslegung und die Auslegestellen Kenntnis zu verschaffen und die Warnschilder zu beachten. Sie haben dafür zu sorgen, daß Menschen und Haustiere die Bekämpfungsmittel nicht berühren.

§ 6

Geldbuße

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit Geldbußen geahndet werden. Bei Vorsatz kann die Geldbuße bis zu 1 000,— DM, bei Fahrlässigkeit bis zu 500,— DM betragen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Meerbusch, den 15. April 1971

Stadt Meerbusch
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Stadtdirektor

Sonnenschein

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 208

**334 Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Hinausschiebung des Beginns
der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften
für das Gebiet der Stadt Geldern**

Aufgrund des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz — in der Fassung vom 28. 10. 1969 (GV. NW. S. 732 / SGV. NW. 2060) und der §§ 1 und 2 der Verordnung über die Sperrstunden in Gast-

und Schankwirtschaften sowie im Kleinhandel mit Branntwein vom 16. 2. 1957 (GV. NW. S. 38/SGV. NW. 7103) wird von der Stadt Geldern als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Stadt Geldern vom 28. 2. 1971 für das Gebiet der Stadt Geldern folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die allgemeine Sperrstunde (Polizeistunde) für Gast- und Schankwirtschaften beginnt um 1 Uhr.

§ 2

Die Sperrstunde wird aufgehoben:

- a) vom 31. 12. zum 1. 1. (Silvester);
- b) in den Ortschaften Kapellen und Pont für die Kleinfastnachtstage — eine Woche vor den allgemeinen Karnevalstagen —, und zwar von Sonntag auf Montag und von Montag auf Dienstag;
- c) in den übrigen Ortschaften für die Karnevalstage, und zwar von Sonntag auf Montag und von Montag auf Dienstag;
- d) für die Kirmestage.

Kirmestage in den einzelnen Ortschaften und Ortsteilen ergeben sich aus dem Veranstaltungskalender des Regierungspräsidenten.

§ 3

Der Beginn der Sperrstunde wird bis 3 Uhr hinausgeschoben:

- a) in der Nacht vom 1. 1. zum 2. 1. (Neujahrstag);
- b) in den Nächten vom 30. 4. zum 1. 5. und vom 1. 5. zum 2. 5.;
- c) in der Nacht von Samstag zum Kirmessonntag.

§ 4

Die Nichtbeachtung der Vorschriften über die Sperrstunde wird gemäß § 29 Ziff. 6 bis 8 des Gaststättengesetzes vom 28. 4. 1930 (RGBl. I S. 146) als Übertretung geahndet.

§ 5

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Geldern, den 25. März 1971

Stadt Geldern
als örtliche Ordnungsbehörde
Becker
Stadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 208

335 **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet der Gemeinde Alpen**

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW. 1969 S. 732 / SGV. NW. 2060)

und der §§ 1 und 2 der Verordnung über die Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften sowie im Kleinhandel mit Branntwein vom 16. 2. 1957 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW. 1957 S. 38 / Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen — SGV. NW. 7103 —) wird von der Gemeinde Alpen gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Alpen vom 24. November 1970 für das Gebiet der Gemeinde Alpen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die allgemeine Sperrstunde (Polizeistunde) wird für Gast- und Schankwirtschaften an Sonn- und Feiertagen und an den Tagen davor bis 1 Uhr hinausgeschoben.

§ 2

Der Beginn der Sperrstunde wird für folgende Nächte bis 3 Uhr hinausgeschoben:

- Silvester (vom 31. 12. zum 1. 1.),
Karneval, und zwar vom Sonntag zum Montag
und vom Montag zum Dienstag,
1. Mai (1. 5. zum 2. 5.).

§ 3

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften über die Sperrstunde wird gemäß § 29 Ziff. 6 bis 8 des Gaststättengesetzes vom 28. 4. 1930 (RGBl. I S. 146) als Übertretung geahndet.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Alpen in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Alpen, den 7. Dezember 1970

Gemeinde Alpen
als örtliche Ordnungsbehörde
Sevens
Gemeindedirektor

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 209

336 **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Rattenbekämpfung für das Gebiet der Gemeinde Alpen**

Aufgrund des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW. S. 732 / Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen 2060) in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Bundesseuchengesetz) vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1012) wird von der Gemeinde Alpen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Gemeinde Alpen vom 24. November 1970 für das Gebiet der Gemeinde Alpen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

1. Zur Beseitigung der im Gebiet der Gemeinde Alpen bestehenden Rattenplage und zur Abwehr

der dadurch für die Allgemeinheit bestehenden unmittelbaren Gefahren wird in den Jahren 1970 bis 1975 von der Gemeinde eine Rattenbekämpfungsaktion durchgeführt.

2. Die Bekämpfungsaktion wird im gesamten Gemeindegebiet vorgenommen.
3. Der genaue Zeitpunkt des Beginns der Aktion wird durch das Ordnungsamt der Gemeinde Alpen spätestens ein Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht.

§ 2

1. Alle im Gemeindegebiet Alpen zur Nutzung bebauter oder unbebauter Grundstücke dinglich oder schuldrechtlich Berechtigten sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Rattenbekämpfungsaktion zu dulden.
2. Zu den nach Absatz 1 Verpflichteten gehören mit Ausnahme der aus Grunddienstbarkeiten oder beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten Berechtigten insbesondere die Eigentümer, Nießbraucher, Mieter und Pächter einschließlich der gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten.
3. Bei öffentlichen Straßen und Wegen, bei Dämmen, Deichen, Flüssen, Bächen, stehenden Gewässern, Abwasser- und Versorgungskanälen sowie Bahnkörpern obliegt die Duldungspflicht den Unterhaltungspflichtigen.

§ 3

Die Duldungspflicht erstreckt sich auf alle zur Rattenbekämpfung geeigneten Örtlichkeiten, insbesondere auf Keller einschließlich Kellerräume und Kellerverschläge, die zu Mietwohnungen, gewerblichen Räumen und dergleichen gehören, auf Böden, Speicher, Abfallgruben, Altmauerwerk, Trümmergrundstücke, Gärten, Stallungen (auch Kleinviehstallungen), Lagerplätze und dergleichen.

§ 4

Die Duldungspflichtigen haben

- a) zur Vorbereitung der Durchführungsmaßnahmen auf ihrem Grundstück die die Rattenbekämpfung hindernden Gegenstände (Gerümpel, Müll, Abfallstoffe und dergleichen), so zu lagern, daß die Bekämpfungsmittel wirksam ausgelegt werden können,
- b) den mit der Durchführung der Rattenbekämpfung beauftragten Personen — soweit zumutbar und erforderlich — Zutritt zu gestatten, sachdienliche Auskunft zu erteilen und Hilfe zu leisten,
- c) dafür zu sorgen, daß während oder nach der Durchführung der Aktion aufgefundene tote Ratten unverzüglich vergraben oder verbrannt werden und
- d) dafür Sorge zu tragen, daß im Falle ihrer Abwesenheit die sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen von dritten Personen wahrgenommen werden.

§ 5

Als Vernichtungsmittel wird Gift verwendet, das für Menschen und Haustiere bei der im Köder verwendeten Dosis relativ ungefährlich ist. Menschen und Haustiere sind jedoch vorsorglich von den Vernichtungsmitteln fernzuhalten. Als Gegenmaßnahme kann in Vergiftungsfällen bei Menschen Vitamin K 1 eingenommen werden.

§ 6

1. Die nach § 2 zur Duldung Verpflichteten werden von der Schädlingsbekämpfungsfirma vor Auslegen des Rattengiftes auf ihrem Grundstück über die Auslegestellen unterrichtet.
2. Beim Auslegen haben sich die vorstehend Verpflichteten sorgfältig über den Umfang der Auslegung und über die Auslegestellen Kenntnis zu verschaffen.
3. Die von der Bekämpfungsfirma anzubringenden Warnschilder sind zu beachten.
4. Mit der Anbringung der Warnschilder gilt die Kenntnis über Art und Umfang der Giftauslegung als erlangt.

§ 7

Mit der Durchführung der Rattenbekämpfungsaktion wird von der Gemeinde Alpen ein Fachunternehmen beauftragt. Das Personal dieses Unternehmens hat sich durch einen vom Ordnungsamt ausgestellten Ausweis auszuweisen.

§ 8

Die Kosten der Rattenbekämpfungsaktion trägt die Gemeinde Alpen.

§ 9

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieser Verordnung wird hiermit eine Geldbuße bis zu 500,— DM angedroht.

§ 10

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Alpen in Kraft. Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. 12. 1975 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Alpen, den 7. Dezember 1970

Gemeinde Alpen
als örtliche Ordnungsbehörde
Sevens
Gemeindedirektor

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 209

337 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Gemeinde Alpen

Aufgrund des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW. S. 732 / Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen 2060) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Preußische Gesetzsammlung Nordrhein-Westfalen S. 36) wird von der Gemeinde Alpen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Gemeinde Alpen vom 22. Dezember 1970 für das Gebiet der Gemeinde Alpen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Straßen

Als Straßen im Sinne dieser Verordnung gelten alle öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 des Landesstraßengesetzes vom 28. 11. 1961 (Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen S. 91).

§ 2

Anlagen

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen Gärten, Anpflanzungen, Kinderspielplätze, Park- und Grünanlagen sowie die Böschungen, Ufer und Gewässer.

§ 3

Schutz der Wegeoberflächen
und Sicherung bei Anstreicherarbeiten

1. Bei Bauarbeiten sind Beschädigungen der Straßen und Anlagen zu vermeiden.
2. Sofern Gehwege mit Fahrzeugen befahren werden müssen, sind die Wegedecken und die Baumscheiben durch druckverteilende Unterlagen gegen Beschädigungen zu sichern. Außerdem sind die Bordsteinkanten mit Kanthölzern oder Rampen in der Breite der Auffahrt gegen Beschädigungen zu schützen.
3. An Straßen oder in Anlagen gelegene Häuser oder Häuserteile, Einfriedigungen, Masten, Bänke, Laternenpfähle und dergleichen, durch deren Anstrich Schädigungen eintreten können, sind bis zum Abtrocknen durch auffallende Warnhinweise kenntlich zu machen.

§ 4

Lagerung von Materialien
auf Straßen und in Anlagen

1. Mörtel darf nur auf besonderen Unterlagen (Mörtelpfannen) angerichtet und gelagert werden.
2. Ungelöschter Kalk, Zement und andere staubentwickelnde, übelriechende, ätzende, feuergefährliche oder giftige Baumaterialien sind so zu lagern, daß Gefahren für die Allgemeinheit nicht entstehen.

§ 5

Asphalt- und Teerkocher

1. Asphalt- und Teerkocher sind auf Straßen so zu befördern, aufzustellen und zu benutzen, daß Personen und Sachen nicht gefährdet oder gebzw. beschädigt werden können.
2. Die Kochapparate müssen ausreichend weite Abzugsrohre besitzen. Der Rauchabzug muß mindestens 3 m über die Straßendecke liegen.
3. Es ist nur solches Heizmaterial zu verwenden, das eine möglichst geringe Rauchentwicklung verursacht.

§ 6

Anbringen, Aufstellen und Aushängen
von Gegenständen

1. Gegenstände dürfen in Straßen und Anlagen nur so angebracht oder aufgestellt werden, daß durch sie weder Personen gefährdet noch Sachen beschädigt werden können.

Nach außen aufschlagende Türen, Fenster, Fensterläden und ähnliche Vorrichtungen müssen stets so festgemacht werden, daß sie keine Gefahr für Passanten werden können.

3. Abnehmbare und zusammenfaltbare Schirmdächer, sogenannte Markisen, vor Türen und Fenstern des Erdgeschosses müssen so angebracht werden, daß sie mit ihrer äußersten Begrenzung um mindestens 50 cm hinter der Vorderkante des Bürgersteiges zurückbleiben und daß sie mit keinem Teil ihrer Kante oder etwa angehängter Gegenstände in geringerer Höhe als 2,20 m über dem Gehweg liegen.
4. Einfriedigungen von Grundstücken an den Straßen müssen so hergestellt und unterhalten werden, daß sie Verkehrsteilnehmer nicht gefährden oder behindern. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel oder andere gefährliche Gegenstände, sofern hierdurch Personen gefährdet, Tiere verletzt oder Sachen beschädigt werden können, nicht angebracht werden.
5. Fahnen, Antennen und ähnliche Gegenstände dürfen nicht mit Leitungsdrähten und Straßenbeleuchtungskörpern in Berührung kommen. Der Abstand zwischen ihrer Unterkante und der Straßendecke bzw. dem Bürgersteig muß mindestens 3 m betragen.
6. Kellerschächte, Kellerzugänge und Aufzugsöffnungen, die im Bereich des Straßenraumes liegen, sind vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten in verkehrssicherem Zustand zu halten und vor unbefugtem Öffnen zu sichern.

§ 7

Tiere

1. Wer auf Straßen oder in Anlagen Tiere mit sich führt, hat unbeschadet der ihm nach § 40 Straßenverkehrsordnung obliegenden Pflichten dafür zu sorgen, daß diese weder Personen gefährden noch Sachen beschädigen und beschmutzen.
2. In Anlagen sind Tiere an der Leine zu führen.

§ 8

Spiele in der Öffentlichkeit

Sogenannte Windspiele und Drachen dürfen in der Nähe von Telegraf-, Fernsprech-, Licht- und Kraftleitungen nicht aufgelassen werden.

§ 9

Umzüge

Umzüge, bei denen Wachsackeln mitgeführt werden sollen, sind mindestens 24 Stunden zuvor der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Pechackeln dürfen nicht mitgeführt werden.

§ 10

Grundstücksnumerierung

1. Jeder Hauseigentümer hat gemäß § 126 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) an seinem Gebäude oder an der Einfriedigung seines bebauten Grundstückes die für das Grundstück zugeteilte Hausnummer in deutlichen und unverwischbaren arabischen Ziffern anzubringen und zu erhalten.
2. Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Hauseingang so anzubringen, daß sie sich ungefähr

in Höhe der Oberkante der Haustür befindet. Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so muß die Hausnummer an der Straßenseite des Gebäudes unmittelbar an der dem Hauseingang zunächstliegenden Grundstücksecke angebracht werden. Wird die Hausnummer an der Einfriedigung befestigt, so muß sie unmittelbar neben dem Eingang angebracht werden.

3. An neuerrichteten Gebäuden ist die Hausnummer binnen 14 Tagen nach dem Beziehen anzubringen.
4. Wird ein Grundstück umnummeriert, so ist das neue Nummernschild durch den Hauseigentümer anzubringen. Abs. 1 gilt entsprechend. Das alte Hausnummernschild darf in der Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, daß die alte Hausnummer lesbar bleibt.

§ 11

Schutz der Anlagen

1. Die Anlagen im Sinne des § 2 dieser Verordnung dürfen außerhalb der Wege nicht betreten werden.
2. Weder auf den Straßen noch in den Anlagen sowie auf aufgestellten Bänken ist das Übernachten gestattet.
3. Das Aufstellen von Wohnwagen in den Anlagen bedarf der vorherigen ordnungsbehördlichen Zustimmung.
4. Das Reisegewerbe und der Straßenhandel sind in den Anlagen verboten.

§ 12

Verbot der Verunreinigung

1. Abgesehen von der nach § 17 Landesstraßengesetz NW vom 28. 11. 1961 (GV. NW. S. 305 / SGV. NW. 91) für Straßen geltenden Verpflichtung hat auch derjenige die Verunreinigung sofort zu beseitigen, der Anlagen, insbesondere durch Schutt, Papier, Glas, Obst und Gemüseabfälle, verunreinigt.
2. Das Waschen von Kraftfahrzeugen aller Art ist auf den Straßen und den Anlagen untersagt. Werden Fahrzeuge außerhalb des Straßenraumes abgespritzt, ist Vorsorge zu treffen, daß Wasser oder Ölspritzer (Sprühöl) nicht auf die Straße gelangen oder dadurch Personen nicht beschmutzt werden können. Verboten sind ferner Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen, soweit sie sich nicht aus Fahrzeugpannen auf offener Straße ergeben.
3. Verboten ist:
 - a) das Ableiten übelriechender Schmutz- und Abwässer auf die Straße sowie in Anlagen, Rinnen und Gräben;
 - b) das unbefugte Bemalen und Beschreiben der Straßendecken und Anschlagssäulen;
 - c) Öl, Altöl, Benzin oder ähnliche Stoffe auf Straßen oder in Anlagen abzulassen.
4. Wer Waren zum sofortigen Verzehr veräußert, muß in der Nähe einen leicht zugänglichen Abfallbehälter aufstellen und regelmäßig entleeren. Außerdem muß er in einem Umkreis von 30 m von dem Ort, an dem er sein Gewerbe betreibt,

alle Rückstände im Zusammenhang mit den von ihm veräußerten Waren fortschaffen.

5. Es ist untersagt, Papierkörbe und zum Zwecke der Sperrmüllabfuhr auf oder an Anlagen gelagerte Gegenstände zu durchsuchen oder aus ihnen Abfälle oder sonstige Gegenstände zu entnehmen. Die auf Straßen und in Anlagen aufgestellten oder angebrachten Papierkörbe dürfen für Haushalts- oder Gewerbemüll nicht benutzt werden.
6. Im übrigen sind Arbeiten an oder auf Straßen oder an und in Anlagen, die Staub oder Schmutz verursachen, so durchzuführen, daß Belästigungen, Gefährdungen oder Verletzungen von Personen oder Beschädigungen von Sachen ausgeschlossen bleiben.

§ 13

Reinigungspflicht

1. Die Verpflichtung zur ordnungsmäßigen Straßenreinigung erstreckt sich auf alle Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Alpen. Überwiegend dem inneren Verkehr des Ortes dienen alle Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage mit Ausnahme der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Straßen. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Straßenreinigung für die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienenden Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Alpen ist den zur Reinigung Verpflichteten gemäß § 1 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Alpen übertragen.

2. Zur Reinigung der Straßen gehören:
 - a) das Beseitigen von Unrat jeder Art (Kehricht, Schlamm, Glas usw.);
 - b) das Wegräumen von Schnee und Eis auf den Bürgersteigen und Fußgängerüberwegen.
3. Die Reinigungspflicht der Anlieger im Sinne § 1 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Alpen erstreckt sich auf alle Flächen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahn, Parkstreifen, Bürgersteige, Straßenrinnen und Radwege.
4. Die ordnungsgemäße Reinigung muß mindestens einmal wöchentlich möglichst vor Sonn- und Feiertagen erfolgen.
5. Wird bei den Reinigungsarbeiten Staub entwickelt, so ist der Staubentwicklung durch Befuchten oder auf sonst geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost oder Frostgefahr ist ein Besprengen mit Wasser verboten.
6. a) Schnee und Eis sind mit geeigneten Mitteln zu beseitigen. Bei Glätte ist mit abstumpfenden Mitteln vorzubeugen.
 - b) Mit der Schneeräumung und dem Bestreuen ist vor der Hauptverkehrszeit zu beginnen. Als Hauptverkehrszeit gilt die Zeit zwischen 7 und 20 Uhr. Während dieser Zeit sind Fußgängerweg und Bürgersteig in verkehrssicherem Zustand zu halten, d. h. das Schneeräumen und Bestreuen ist bei Bedarf zu wiederholen.
 - c) Bei Bürgersteigen und Fußgängerwegen können die Schneeräumung und das Bestreuen

auf einen den Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Streifen des Bürgersteiges bzw. Fußgängerweges beschränkt werden. Auf Straßen ohne Bürgersteige oder Fußgängerwege ist auf den Banketten längs der Häuser oder Platzgrenzen ein Streifen in ausreichender Breite für den Fußgängerverkehr herzustellen oder begehbar zu halten.

- d) Die Eis- und Schneemassen sind, falls sie nicht ganz von der Straße entfernt werden können, auf den Bürgersteigen unmittelbar an den Straßenrinnen unter Freilassung von Durchgängen aufzuschichten. Die Straßenrinne selbst, Einflußöffnungen und Hydranten sind unter allen Umständen freizuhalten.
- e) Nach Schnee- und Eisschmelze ist das Streugut zu beseitigen.

§ 14

Lagerung von Öl, Kompost und ähnlichen Stoffen

1. Der Inhalt von Öl- oder Benzinabscheidern darf nicht der Müllkippe der Gemeinde Alpen zugeführt werden. Er ist nach den Bestimmungen des Altölgesetzes unschädlich zu machen.
2. Viehdünger, Kompost oder Abortstoffe sind bei landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Verwendung in weniger als 100 Meter Entfernung von Straßen und Anlagen unverzüglich unterzupflügen oder unterzugraben. Leicht zersetzbare organische Abfallstoffe müssen so abgedeckt werden, daß ein Ausscharren durch Hunde oder andere Tiere und damit ein Verschleppen auf Straßen und in Anlagen verhindert wird.

§ 15

Fäkalien- und Dungabfuhr

1. Die Reinigung und Entleerung der Abortgruben, der Schlammfänger für Abwässer sowie aller sonstigen Gruben, welche Auswurfstoffe und Abfälle aufnehmen, ist möglichst in geruchloser Weise vorzunehmen. Der Grubeninhalt mit Ausnahme von festem Stalldung darf auf Straßen nur in luftdicht abgeschlossenen Behältern befördert werden.

Die Entleerung der Abort- und Jauchegruben hat rechtzeitig, mindestens aber dann zu erfolgen, sobald sie bis auf 25 cm vom Rande gefüllt sind oder wenn die Reinigung aus besonderen Gründen erforderlich bzw. verlangt wird. Die Reinigung der Dunggruben muß so häufig geschehen, daß eine gesundheitsgefährdende Ansammlung der Abfallstoffe nicht möglich ist.

2. Am Tage vor Sonn- und Feiertagen ist in der geschlossenen Ortschaft eine Reinigung der Abort- und Dunggruben und die Abfuhr ihres Inhaltes untersagt.

§ 16

Bekanntmachungen und Reklame sowie Werbemittel

1. In den Anlagen dürfen Werbemittel aller Art (einschl. Broschüren, Ansichtskarten, Bilder, Bekanntmachungen, Aufrufe und dergleichen) nur mit Erlaubnis verteilt werden.
2. Lichtbild- und Filmvorführungen an Häusern und auf Straßen und Plätzen bedürfen der ordnungsbehördlichen Erlaubnis.

§ 17

Gewerbsmäßiges Musizieren

Für gewerbsmäßiges Musizieren und Singen auf Straßen und Plätzen ist eine Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde erforderlich. Diese Erlaubnis wird nur für dienstags erteilt. Verboten ist das gewerbsmäßige Musizieren und Singen vor den Schulgebäuden und dem Krankenhaus sowie in der Karwoche.

§ 18

Verschiedene Verbote

Verboten ist

- a) das Wenden von Pflügen, Pferdegespannen und Traktoren auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen bei der Feldbestellung;
- b) das Abpflügen der Rasenkanten an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen;
- c) die Benutzung von Ketten- und ähnlichen Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen, ohne die Räder mit den hierfür vorgesehenen Schutzringen zu versehen.

§ 19

Zuständigkeit

Für alle nach dieser Verordnung vorzunehmenden Amtshandlungen ist der Gemeindedirektor der Gemeinde Alpen als örtliche Ordnungsbehörde zuständig.

§ 20

Anwendung von Sondervorschriften

Unberührt von den Bestimmungen dieser Verordnung bleiben die Vorschriften der Ortssatzungen und die bau- und gewerberechtlichen Vorschriften und Anordnungen.

§ 21

Bußgeld und Strafandrohung

Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500,— DM angedroht, sofern die Zuwiderhandlung nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

§ 22

Inkrafttreten

1. Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Alpen in Kraft.
2. Sie tritt am 31. 12. 1989 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Alpen, den 22. Dezember 1970

Gemeinde Alpen
als örtliche Ordnungsbehörde

Sevens

Gemeindedirektor

Anlage

zu § 13 Abs. 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Gemeinde Alpen

Verzeichnis der nicht überwiegend dem inneren Verkehr dienenden Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Alpen.

Alpen:

Rathausstraße 77 bis zur Einmündung B 58
Ulrichstraße Einmündung B 58 bis Nr. 54
Lindenallee 2 bis 16
Burgstraße 2 bis 63
Bönninghardter Straße 67 bis 95

Alpen, Ortsteil Menzelen:

Schulstraße 70 bis zur Einmündung B 57
Neue Straße von der Einmündung Bernshuck Nr. 5 bis Neue Straße 25
Ringstraße 25 bis 35
Gindericher Straße 1 bis 39

Alpen, Ortsteil Veen:

Bönninghardter Straße 29 bis 39.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 210

338 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Rheinhausen

Aufgrund des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — GV. NW. S. 732 / SGV. NW. 2060 —) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden Preußischen Rechts — PrGS. NW. S. 36 / SGV. NW. 2061 —) wird von der Stadt Rheinhausen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Stadt Rheinhausen vom 26. Januar 1971 für das Gebiet der Stadt Rheinhausen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Inhalt**1. Abschnitt****Begriffsbestimmung**

§ 1 Straßen und Anlagen

2. Abschnitt**Verhalten****auf den Straßen und in den Anlagen**

§ 2 Anbringen und Aufstellen von Gegenständen

§ 3 Sonstiges Verhalten

§ 4 Schutz der Anlagen

§ 5 Fackelzüge und offene Feuer

§ 6 Musikalische, gesangliche, vortragsähnliche und artistische Darbietungen

3. Abschnitt**Reinhaltung der Straßen und Anlagen**

§ 7 Verunreinigung

§ 8 Landwirtschaftliche Arbeiten

§ 9 Reinigungspflicht, räumlicher und sachlicher Umfang

§ 10 Schneeräumungs- und Streupflicht

§ 11 Transport übelriechender Stoffe

4. Abschnitt**Schlußbestimmungen**

§ 12 Ausnahmen

§ 13 Zuwiderhandlungen

§ 14 Inkrafttreten

1. Abschnitt**Begriffsbestimmungen****§ 1****Straßen und Anlagen**

1. Straßen im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen — Landesstraßengesetz — vom 28. November 1961 — GV. NW. S. 305 / SGV. NW. 91 —).

2. Zu den Straßen gehören:

a) der Straßenkörper; das sind insbesondere der Straßengrund, die Straßendecke, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Rad- und Gehwege;

b) der Luftraum über dem Bahnkörper;

c) das Zubehör; das sind die Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung (§ 2 Abs. 2 Landesstraßengesetz).

3. Bei Straßen auf Deichen gehören zum Straßenkörper lediglich der Straßenunterbau, die Straßendecke, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Rad- und Gehwege (§ 2 Abs. 4 Landesstraßengesetz).

4. Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Park- und Grünanlagen, Alleen, Friedhöfe sowie Gewässer einschließlich der Ufer.

5. Als Anlagen im Sinne dieser Verordnung gelten auch Kinderspielplätze, Verkehrslehrgärten, Sportplätze oder ähnliche Einrichtungen, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen.

2. Abschnitt**Verhalten auf den Straßen und in den Anlagen****§ 2****Anbringen und Aufstellen von Gegenständen**

1. Fahnen, Antennen und sonstige Gegenstände sind so anzubringen bzw. aufzustellen, daß sie nicht mit Leitungsdrähten oder Beleuchtungskörpern in Berührung kommen können.

2. Numerierung der Gebäude:

- a) Der Hauseigentümer eines bebauten Grundstücks hat die zugeteilte Hausnummer unmittelbar neben dem Hauseingang so anzubringen, daß sie sich etwa in Höhe der Oberkante der Haustür befindet und einwandfrei lesbar ist. Bei mehreren Eingängen ist jeder Eingang mit der Hausnummer zu versehen. Liegt der Hauseingang nicht an der das Gebäude bezeichnenden Straße, so muß die Hausnummer an der Gebäudeseite, deren Straßenbezeichnung das Gebäude trägt, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke, angebracht sein.
 - b) Tritt das Gebäude mehr als 5 m hinter die Straßenbegrenzung zurück oder ist die Sicht auf die Anbringungsstelle der Hausnummer durch eine Einfriedung, Bepflanzung oder dgl. verwehrt, so ist die Hausnummer rechts vom Eingang zum Grundstück anzubringen.
 - c) Es sind die handelsüblichen Emailleschilder mit weißen arabischen Ziffern auf blauem Grund zu verwenden. Andere Ausführungen können auf Antrag zugelassen werden.
 - d) Zugelassen sind auch von innen beleuchtete Hausnummernschilder, die so angebracht sein müssen, daß die Nummern von vorn deutlich lesbar sind. Beschriftung, Abmessung, Leuchfläche und Ziffern müssen den vom Deutschen Normenausschuß aufgestellten Grundsätzen entsprechen.
 - e) Bei der Umnummerierung von Grundstücken darf das alte Hausnummernschild in der Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so zu durchstreichen, daß die alte Nummer noch lesbar bleibt.
 - f) Bei Zeilenbauten ist außerdem zur besseren Orientierung an der Giebelwand oder an anderer, gut sichtbarer Stelle ein Hinweisschild mit den Hausnummern der betreffenden Gebäudezeile anzubringen.
3. Bäume und Sträucher, die über die Straßenbegrenzungslinie in den Verkehrsraum hineinragen, müssen eine lichte Höhe von 3 m über einem Gehweg und von 4,50 m über einer Fahrbahn freilassen.

§ 3

Sonstiges Verhalten

1. Frisch gestrichene Gegenstände, insbesondere Wände, Einfriedigungen und Bänke, müssen, solange ein Abfärben möglich ist, durch einen auffallenden Hinweis mit entsprechender Aufschrift kenntlich gemacht sein.
2. Auf Straßen und in Anlagen oder in einer Entfernung von weniger als drei Metern von Straßen und Anlagen dürfen in Vorgärten, Türen oder Fenstern, auf Dächern, Terrassen oder Balkonen keine Teppiche, Matratzen, Decken, Polstermöbel und dgl. ausgestaubt oder sonstwie gereinigt werden.
3. An den Abholtagen für Müll oder Sperrgut sind die Müllgefäße mit geschlossenem Deckel, Müllsäcke bzw. das Sperrgut in unmittelbarer Nähe des Fahrbahnrandes so aufzustellen, daß weder Fußgänger noch der Straßenverkehr gefährdet werden. Vor dem Abholtag dürfen Müllgefäße, Müllsäcke bzw. Sperrgut nicht auf die Straße

gestellt werden. Nach der Entleerung sind die Müllgefäße unverzüglich von der Straße zu entfernen.

Es ist verboten, die bereitgestellten Müllgefäße, Müllsäcke und das Sperrgut zu durchsuchen oder aus ihnen Abfallreste oder sonstige Gegenstände zu entnehmen.

4. Verboten ist ferner:

- a) in Papier- und Abfallkörbe, die für die Öffentlichkeit aufgestellt sind, ganze Zeitungen bzw. Zeitschriften sowie Küchen- und andere Hausabfälle zu werfen;
- b) Laternen, Leitungsmasten, Denkmäler, Bäume und dgl. unbefugt zu besteigen;
- c) auf Straßen und in Anlagen zu nächtigen;
- d) Eisflächen auf Gewässern zu betreten, sofern sie nicht behördlich freigegeben sind.

§ 4

Schutz der Anlagen

1. Anlagen dürfen nicht in ihrer bestimmungsgemäßen Benutzung beeinträchtigt werden.
2. Soweit nicht durch öffentlichen Anschlag oder im Einzelfall etwas anderes bestimmt oder genehmigt ist, ist insbesondere verboten:
 - a) Fahren und Reiten in den Anlagen;
 - b) Betreten der Anlagen außerhalb der Wege;
 - c) Baden außerhalb der ausdrücklich zugelassenen Badestellen;
 - d) Betreten von Eisflächen außerhalb der besonders kenntlich gemachten Stellen;
 - e) Sitzgelegenheiten zu beschmutzen oder an eine andere Stelle zu versetzen;
 - f) zu werben oder ein Gewerbe zu betreiben.
3. Spiele sind nur auf den hierfür freigegebenen Spielplätzen nach Maßgabe der dort angebrachten öffentlichen Anschläge erlaubt.
4. Fahrräder dürfen nur an den kenntlich gemachten Plätzen abgestellt werden.
5. Hunde sind anzuleinen. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß sie die Anlagen nicht beschädigen sowie die Wege und sonstige zum Betreten freigegebenen Flächen nicht verschmutzen. Auf Kinderspielplätze dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.

§ 5

Fackelzüge und offene Feuer

1. Fackelzüge sind mindestens 3 Tage vorher anzuzeigen. Das Mitführen brennender Pechfackeln ist verboten.
2. Unbeschadet der Vorschrift des § 368 Nr. 6 des Strafgesetzbuches ist es verboten, auf Grundstücken an Straßen sowie in oder in unmittelbarer Nähe von Anlagen offene Feuer zu entzünden.

Kleine Feldfeuer und Gartenfeuer zum Verbrennen von Gartenabfällen sind erlaubt, sofern sichergestellt ist, daß Personen und Sachen nicht gefährdet werden. Sie sind bis zum Erlöschen unter ständiger Kontrolle zu halten.

§ 6

Musikalische, gesangliche, vortragsähnliche
und artistische Darbietungen

Musikalische, gesangliche, vortragsähnliche und artistische Darbietungen sind in den Anlagen nur mit Genehmigung zulässig.

Durch derartige Veranstaltungen dürfen der Gottesdienst, Prozessionen, der Unterricht in den Schulen, die Ruhe in Krankenhäusern, Altersheimen und ähnlichen Einrichtungen sowie auf den Friedhöfen nicht gestört werden.

3. Abschnitt

Reinhaltung der Straßen und Anlagen

§ 7

Verunreinigung

Verboten ist:

- a) das Wegwerfen von Papier, Obstresten und anderen Abfällen (z. B. Müll, Unrat) sowie das Ausspeien;
- b) jede sonstige über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung, insbesondere das Abspülen und Reinigen von Gegenständen;
- c) das Einbringen von Kehricht oder sonstigem Unrat sowie des Inhalts von Öl- und Benzinabscheidern in Straßenrinnen und Einlaufschächten;
- d) unbefugt Schmutz- und Abwässer auf Straßen und in Anlagen abzuleiten oder auszugießen;
- e) unbefugtes Bekleben, Bemalen und Beschreiben von Straßen, Häusern, Masten, Denkmälern, Bäumen, Einfriedigungen, Verkehrs- und Hinweisschildern sowie anderen öffentlichen Einrichtungen;
- f) Hydranten, Schieberkappen, Kappen für Riechrohre an Gasleitungen, Einlauföffnungen, Verschlussdeckel von Versorgungsleitungen und die dazugehörigen Hinweisschilder zu verdecken bzw. zu verschmutzen.

§ 8

Landwirtschaftliche Arbeiten

1. Verboten ist:

- a) bei Feldarbeiten mit Pferdegespannen, Pflügen, Traktoren und sonstigen Maschinen ständig vom Feld auf die Straße zum Zwecke des Wendens zu fahren;
- b) das Abpflügen der Rasenkanten an Straßen.

2. Vor Auffahrt auf eine Straße sind Wagen und Geräte so zu reinigen, daß eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße ausgeschlossen ist.

§ 9

Reinigungspflicht, räumlicher und sachlicher
Umfang

1. Wer zur Reinigung der Straßen verpflichtet ist, wird durch das Straßengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sowie durch das Gesetz über die Reinigung öffentlicher Wege und die Satzung über die Straßenreinigung und über Straßenreinigungsgebühren der Stadt Rheinhausen vom 1. Dezember 1970 (Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Rheinhausen vom 11. Dezember 1970) bestimmt.

2. Die Pflicht zur ordnungsmäßigen Reinigung erstreckt sich auf alle Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt Rheinhausen. Soweit diese überwiegend dem inneren Verkehr der Stadt dienen, sind sie in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Verordnung ist, aufgeführt.

3. Die ordnungsgemäße Reinigung umfaßt:

- a) die Beseitigung von Unrat jeder Art (Kehricht, Schlacke, Glas, Graswuchs, Unkraut, Laub und dgl.);
- b) das Besprengen mit Wasser zur Verhinderung von Staubentwicklung beim Reinigen der Straße, ausgenommen bei Frost und Frostgefahr;
- c) die Schneeräumung und das Bestreuen bei Winterglätte auf den Gehwegen (§ 10).

4. Die Häufigkeit der wöchentlichen Straßenreinigung ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis zu Ziff. 2.

§ 10

Schneeräumungs- und Streupflicht

1. Gehwege sind von Schnee und Eis in einer Breite von mindestens 1,50 m freizuhalten. Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, ist am Straßenrand ein Fußpfad von mindestens 1,50 m für den Fußgängerverkehr herzustellen und begehbar zu halten. Vor jedem Haus ist für den Zugang von der Fahrbahn her ein Durchgang von mindestens 50 cm Breite von Schnee und Eis freizuhalten.

Die abgeräumten Schnee- bzw. Eismassen sind, falls sie nicht ganz entfernt werden können, auf dem Gehweg zur Fahrbahn hin oder am Rande der Fahrbahn abzulagern; sie dürfen nicht in die Straßenrinne gelangen. Die Straßenrinne und die Einflußöffnungen der Straßenkanäle sind von Schnee und Eis freizuhalten, so daß bei Tauwetter das Schmelzwasser ungehemmt abfließen kann. Noch verbleibendes Streugut ist aus der Straßenrinne zu entfernen.

2. Bei Glätte sind die Gehwege, Fußpfade und Zugänge (Nr. 1 Satz 2 und 3) mit abstumpfendem Material (Asche, Sand, Sägemehl oder dgl.) zu bestreuen. Das Streugut darf nicht mit Küchen- oder sonstigen Haushaltsabfällen vermischt sein.

3. Bei Straßenkreuzungen und -einemündungen ist im Zuge der Gehwege bzw. der geschaffenen Fußpfade (Nr. 1 Satz 2) ein Übergang über die Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,50 m schnee- und eisfrei zu halten bzw. bei Glätte zu bestreuen.

4. Vor Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr für Fußgänger gewährleistet ist.

5. Hydranten und Verschlussdeckel von Versorgungsleitungen sind schnee- und eisfrei zu halten.

6. Schlitterbahnen dürfen nicht angelegt werden und sind gegebenenfalls unverzüglich zu beseitigen.

7. Die Schnee- und Eisbeseitigungspflicht sowie die Streupflicht besteht während der Zeit von 7 Uhr bis 21 Uhr.

§ 11

Transport übelriechender Stoffe

Die zum Transport von Jauche, Dünger und anderen übelriechenden Stoffen verwendeten Geräte und Behältnisse müssen so beschaffen sein, daß jede Verunreinigung der Straße bzw. geruchstörende Beeinträchtigung ausgeschlossen ist.

4. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 12

Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Verordnung können Ausnahmen durch den Stadtdirektor — Ordnungssamt — erteilt werden.

§ 13

Zuwiderhandlungen

Für jeden Fall der vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlung gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit die Festsetzung einer Geldbuße angedroht, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

§ 14

Inkrafttreten

1. Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Rheinhausen“ in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen des Stadtgebietes Rheinhausen vom 3. Dezember 1964 (Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Rheinhausen vom 20. Januar 1965, Seite 3) außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Rheinhausen, den 2. Februar 1971

Stadt Rheinhausen
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Stadtdirektor
In Vertretung
Kayser
Stadtkämmerer

Anlage zu § 9 Ziff. 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Rheinhausen.

Straßenverzeichnis

Häufigkeit der wöchentl. Reinigung	Straße	Häufigkeit der wöchentl. Reinigung
	Ackerstraße, Nordseite von Wilhelmstraße bis Hausnummer 50 und Südseite von Wilhelmstraße bis Hausnummer 37	1
	Adlerstraße	1
	Adolfstraße	1
	Akazienhof	1
	Albert-Schweitzer-Straße	1
	Am Ballbruchgraben	1
	Am Borgschen Hof	1
	Am Bernsschen Hof	1

Am Buchenbusch	1	Dorotheenstraße	1
Am Dreieck	1	Dürerstraße	1
Am Fährhaus	1	Duisburger Straße	2
Am Geisbusch	1	Eberhardstraße	1
Am Holderbusch	1	Eduardstraße	1
Am Kirchplatz	1	Egerstraße	1
Am Kremmershof	1	Eichendorffstraße	1
Am Kruppsee	1	Eichenstraße	1
Am Kuppengraben	1	Eigenheimstraße	1
Am Markt	1	Eisenstraße	1
Am Mühlenberg, Nordseite von Hohenbudberger Straße bis einschl. Hausnummer 19, Südseite von Hohenbudberger Straße bis einschl. Hausnummer 18	1	Elbinger Straße	1
Am Strücksken	1	Elisabethstraße	1
An der Cölve	1	Elsa-Brändström-Straße	1
An der Höhe	1	Elsterweg	1
An der Mühle	1	Emil-Bosbach-Straße	1
An der Trift	1	Enge Gasse	1
Andreasstraße	1	Erlenweg	1
Annastraße	1	Erlinghagenplatz	1
Arndtstraße	1	Ernastraße	1
Asberger Straße	1	Ernststraße	1
Asterlager Straße	1	Erzstraße	1
Atroper Straße	2	Eschenstraße	1
Auf dem Berg	1	Essenberger Kirchweg	1
Auf dem Dudel	1	Eugenstraße	1
Auf dem Hahn	1	Ewaldstraße	1
Auf dem Kamp	1	Fährstraße, von Moerser Straße bis Deichstraße	1
Auf dem Pickert	1	Fasanenweg	1
Auf dem Wiel	1	Feldrain	1
Auf der Heide	1	Feldstraße	1
Augustastraße	1	Ferdinandstraße	1
Bachstraße	2	Flutweg	1
Bahnhofstraße	1	Forbachstraße	1
Barbarastraße	1	Franz-Schubert-Straße	1
Baumschulstraße	1	Franz-Wieder-Straße	1
Beekstraße	1	Freiherr-vom-Stein-Straße	1
Beethovenstraße	1	Friedensstraße	1
Beguinenstraße	1	Friedhofallee	1
Behringstraße	1	Friedrich-Alfred-Straße	2
Bergheimer Straße	1	Friedrich-Ebert-Straße ab Beethovenstraße in südlicher Richtung	1
Bernhard-Röcken-Straße	1	Friedrich-Ebert-Straße von Moerser Straße bis Beethovenstraße	2
Bernhardstraße	1	Friedrichstraße	1
Bertastraße	1	Friemersheimer Straße	1
Berthaplatz	1	Fritz-Schröder-Straße	1
Bertholdstraße	1	Gartenstraße	1
Bindestraße	1	Gaterweg	1
Birkenweg	1	Geeststraße	1
Bismarckstraße	1	Georgstraße	1
Bliersheimer Straße	1	Gerhardstraße	1
Blücherstraße	1	Gerhart-Hauptmann-Straße	1
Bogenstraße	1	Geschwister-Scholl-Straße	1
Bonnacker	1	Gillhausenstraße	1
Boshofweg	1	Ginsterweg	1
Brahmsstraße	1	Giselastraße	1
Breitenbachallee	1	Goerdelerstraße	1
Breslauer Straße	1	Goethestraße	1
Bruchstraße, von Winkelhauser Straße bis Straße Im Wiesengrund	1	Grabnacker	1
Brucknerstraße	1	Graf-Bernadotte-Straße	1
Brückenstraße	1	Gravelottestraße	1
Brunnenstraße	1	Grenzstraße	1
Buchenstraße	1	Grüner Weg	1
Burgfeld	1	Gudrunstraße	1
Buschstraße	1	Günterstraße	1
Clarenbachstraße	1	Güterstraße	1
Dahlingstraße, von Wilhelmstraße bis einschl. Hausnummer 42	1	Gustavstraße	1
Danziger Straße	1	Gutenbergstraße	1
Deichstraße, von Eberhardstraße bis einschl. Deichstraße 71	1	Händelstraße	1
Diergardtstraße	1	Hainbuchenweg	1
Dieselstraße	1	Hans-Böckler-Straße	1
		Haraldstraße	1
		Heckenstraße	1
		Heidacker	1
		Heimweg	1
		Heimstraße	1
		Heinrichstraße	1
		Helgastraße	1

Henri-Dunant-Straße	1	Kronenstraße	1	Rosastraße	1	Trompeter Straße, von	
Henschelstraße	1	Kronprinzenstraße	2	Rotdornweg	1	Lohstraße bis Güter-	
Herderstraße	1	Krupp-Platz	1	Rubensstraße	1	straße	1
Herkenweg	1	Kruppstraße	2	Rudolfstraße	1	von Jägerstraße bis	
Hermannstraße	1	Kurzer Weg	1	Rückertstraße	1	Lohstraße	2
Heynenstraße	1	Langemarkstraße	1	Saarbrücker Straße	1	Turmstraße	1
Hildegardstraße	1	Lange Straße, von Gra-		Saarstraße	1	Uerdinger Straße, von	
Hochemmericher Markt	1	benacker bis Moerser		Sandstraße	1	Lothsfeldstraße bis	
Hochemmericher Straße	2	Straße	1	Sarnhorststraße	1	Hausnummer 62	1
Hochfelder Straße	1	von Trompeter Straße		Schauenplatz	1	Uferstraße	1
Hochheider Straße, von		bis Grabenacker	2	Schauenstraße	1	Uhlandstraße	1
Winkelhauser Straße		Langkeitstraße	1	Schelmenweg, bis Ein-		Ulmenstraße	1
bis Röttgenweg Nr. 43		Laurenz-Pelzer-Straße	1	mündung Saarstraße	2	Unterstraße	1
bzw. Hausnummer 64	1	Lerchenweg	1	Schillerstraße	1	Ursulastraße	1
Hochstraße	1	Lessingstraße	1	Schleusenstraße	1	Van-Gogh-Straße	1
Hölderlinstraße	1	Leuschnerstraße	1	Schmiedestraße	1	Viktoriastraße	1
Hörschenstraße	1	Lindenallee	1	Schrootenstraße	1	Villenstraße	1
Hofstraße	1	Lohstraße	1	Schützenstraße	1	Walther-Rathenau-Platz	2
Hohe Flur	1	Lortzingstraße	1	Schulstraße	1	Walther-Rathenau-	
Hohenbudberger Straße		Lothsfeldstraße	1	Schwarzenberger Straße	2	Straße, von Walther-	
Westseite von Haus-		Lutherstraße	1	Sedanstraße	1	Rathenau-Platz bis	
nummer 69 bis Haus-		Maiblenstraße	1	Severinstraße	1	Bismarckstraße	1
nummer 140, Ostseite		Mainstraße	1	Siedlerstraße	1	von Kaiserstraße bis	
von Hausnummer 69		Margarethenstraße, von		Siegfriedstraße	1	Walther-Rathenau-	
bis Hausnummer 125		Schwarzenberger		Sofienstraße	1	Platz	2
Holbeinweg	1	Straße bis Werthäuser		Spichernstraße	1	Weißenburgstraße	1
Homberger Straße	1	Straße	2	Stahlstraße	1	Wernerstraße	1
Horststraße	1	Marienburger Straße	1	Steile Straße	1	Werthäuser Straße	1
Hubertusstraße	1	Marktstraße	1	Steinacker	1	Wiesenstraße, von	
Hüttenstraße	1	Marthastraße	1	Steinbring	1	Moerser Straße bis	
Hugo-Bansen-Straße	1	Martinistraße	1	Steinhoffstraße	1	Burgfeld	1
Hugostraße	1	Martinstraße	1	Steinstraße	1	Wilhelm-Buschfeld-	
Humboldtstraße	1	Mauerstraße	1	Stettiner Straße	1	Straße	1
Im Ährenfeld	1	Meerfeld, von Jäger-		Stormstraße	1	Wilhelmstraße	2
Im Eck	1	straße bis Haus-		Straßburger Straße	1	Windmühlenstraße	2
Im Friedfeld	1	nummer 47	1	Sudetenstraße	1	Winkelhauser Straße,	
Im Grünen Winkel	1	Meisenstraße	1	Talstraße	1	von Essenberger	
Im Kirling	1	Metzerstraße	1	Theodorstraße	1	Straße bis Bruchstraße	
In den Bänden	1	Mevissenstraße	1	Thomasstraße	1	Wörthstraße	1
In den Laken	1	Mittelfeld, von Hoch-		Tillmannstraße	1	Zu den Gärten	1
In den Peschen	1	heider Straße bis					
In den Werthen	1	Hausnummer 16	1				
In der Klanklang	1	Mittelstraße	1				
In der Rheinau	1	Moltkestraße	1				
In der Schleue	1	Moselstraße	1				
Industriestraße	1	Mozartstraße	1				
Irmastraße	1	Mühlenweg	1				
Irmgardstraße	1	Neckarstraße	1				
Jägerstraße von Haus-		Neustraße	1				
nummer 22 bzw.		Oberfeld	1				
Meerfeld bis Trom-		Olgastraße	1				
peter Straße	2	Oskarstraße	1				
und von Meerfeld bis		Otto-Lenz-Straße	1				
Begüinestraße	1	Otto-Schulenberg-Str.	1				
Jahnstraße	1	Ottostraße	1				
Jakobstraße	1	Pappelweg	1				
Josefstraße	1	Parallelstraße, von Mai-					
Joseph-Haydn-Straße	1	blumenstraße bis					
Juliestraße	1	Bahnhofstraße	1				
Julius-Leber-Straße	1	Paracelsusstraße	1				
Jungstraße	1	Paschacker	1				
Kahlacker	1	Paulstraße	1				
Kaiserstraße	2	Peschmannstraße	1				
Kampstraße	1	Pestalozzistraße	1				
Karlstraße	1	Petristraße	1				
Karolastraße	1	Platanenweg	1				
Karpfenweg	1	Querstraße	1				
Kiefernstraße	1	Rebhuhnweg	1				
Kirchstraße	1	Reichsstraße	1				
Klarastraße	1	Rembrandtstraße	1				
Klausstraße	1	Rheingoldstraße	2				
Knappenstraße	1	Rheinstraße	1				
Königsberger Straße	1	Richard-Wagner-Straße	1				
Königstraße	1	Ritterstraße	1				
Körnerplatz	1	Robert-Koch-Straße	1				
Krefelder Straße	2	Römerstraße, im Bereich					
Kreuzacker, Nordseite		der Unterführung und					
von Lange Straße bis		auf der Westseite von					
Einmündung Stein-		Hausnummer 2—14	1				
acker, Südseite ab		Röttgenweg	1				
Jägerstraße auf 58 m		Rohenacker	1				
Länge	1	Rolandstraße	1				
Kreuzstraße	1	Roosstraße	1				

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 214

**339 Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Sammeln und unschädliche Beseitigen
von Fleischbeschaukonfiskaten
(Konfiskatbeseitigungsverordnung)
vom 25. März 1971**

Aufgrund der §§ 29 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732) und des § 7 Abs. 1 des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1463), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805), der §§ 59 und 60 der Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland — AB.A —, Beilage 1 zur Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes vom 1. November 1940 (RMBl. S. 289), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 1970 (BGBl. I S. 1178) und des § 1 des Gesetzes über die Kosten der Schlachtier- und Fleischschau (Fleischschaukostengesetz) vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 449) hat der Kreistag des Kreises Rees am 15. März 1971 für den Kreis Rees folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

Begriff der Konfiskate

§ 1

Konfiskate im Sinne dieser Verordnung sind alle bei der Fleischschau anfallenden, zum menschlichen Genuß untauglichen Tierkörper und Tierkörperteile (§§ 32—35 Ausführungsbestimmungen A).

Zuständigkeit

§ 2

Die nach dieser Verordnung zu treffenden Maßnahmen obliegen der Kreisordnungsbehörde im Einvernehmen mit dem Amtstierarzt.

Sammeln der Konfiskate

§ 3

(1) In allen Schlachthöfen und gewerblichen Schlachtstätten mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht sind sämtliche Konfiskate in Konfiskatbehältern zu sammeln und zum Abholen und unschädlichen Beseitigen durch die zuständige Tierkörperverwertungsanstalt bereitzuhalten. Sie sind dem Beauftragten der Tierkörperverwertungsanstalt abzuliefern.

(2) In Schlachthöfen und anderen gewerblichen Schlachtstätten mit regelmäßig großem Anfall von Konfiskaten (z. B. Fleischwarenfabriken) kann die Kreisordnungsbehörde im Einvernehmen mit dem Amtstierarzt gestatten, daß die in den Schlachträumen in Konfiskatbehältern gesammelten Konfiskate in besondere Konfiskaträume entleert und dort bis zum Abholen durch die Tierkörperverwertungsanstalt aufbewahrt werden. Für derartige Konfiskaträume gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 3 und des § 4 Abs. 2 sinngemäß.

(3) Konfiskate, die wegen ihrer Größe (ganze Tierkörper oder Tierkörperteile) oder Menge nicht in die Konfiskatbehälter verbracht werden können, sind unverzüglich der Tierkörperverwertungsanstalt zum Abholen anzumelden. Hierfür ist der Unternehmer der Schlachtstätte verantwortlich. Bis zum Abholen sind solche Konfiskate unter Verschluss so aufzubewahren, daß ihre mißbräuchliche Verwendung und ein Verstreuen von Krankheitskeimen verhindert werden.

Konfiskatbehälter

§ 4

(1) Zur Aufnahme der Konfiskate sind in jedem Schlachthof und in jeder anderen Schlachtstätte im Sinne dieser Verordnung (§ 3 Abs. 1) wasserdichte Sammelbehälter (Konfiskatbehälter) aufzustellen. Die Konfiskatbehälter müssen wasserdicht und aus nichtrostendem Metall oder aus gleichwertig widerstandsfähigen, hygienisch einwandfreien, nicht rostenden Werkstoffen sein. Außer Konfiskaten dürfen andere Gegenstände in diese Behälter nicht eingebracht werden. Über Anzahl und Größe der in jeder Schlachtstätte aufzustellenden Konfiskatbehälter entscheidet unter Berücksichtigung des Umfanges des Betriebes die Kreisordnungsbehörde im Einvernehmen mit dem Amtstierarzt.

(2) Die Konfiskatbehälter müssen sicher verschließbar und mit einer Einrichtung versehen sein, die ein unbefugtes Herausnehmen der eingeworfenen Teile verhindert.

(3) Für das Beschaffen dieser Konfiskatbehälter und eines dazu passenden Schlosses mit 3 Schlüsseln für jeden Behälter ist der Unternehmer jeder Schlachtstätte verantwortlich. Er hat hierfür auch die Kosten zu tragen.

(4) Je einen Schlüssel zu den Konfiskatbehältern dürfen nur der zuständige Beschauer, die Kreisordnungsbehörde und der Unternehmer der Tierkörper-

verwertungsanstalt besitzen. Dem Unternehmer einer gewerblichen Schlachtstätte und anderen Personen ist der Besitz eines für die Konfiskatbehälter passenden Schlüssels untersagt.

(5) Die Konfiskatbehälter sind abgeschlossen zu halten. Sie sind nur zum Entleeren und Reinigen aufzuschließen und nach Benutzung abzuschließen. Die Konfiskatbehälter müssen für den Beauftragten der Tierkörperverwertungsanstalt zugänglich sein und müssen so aufgestellt sein, daß sie vor unmittelbarer Sonneneinstrahlung und Frost geschützt sind.

(6) Die Konfiskatbehälter sind nach jedem Entleeren gründlich mit heißer Sodalösung zu reinigen und mit einem sicher wirkenden Desinfektionsmittel zu desinfizieren. Für die Durchführung dieser Maßnahme ist der Unternehmer der Schlachtstätte verantwortlich.

(7) Zur Gefahrenabwehr (z. B. in Seuchenzeiten) kann die Kreisordnungsbehörde im Einvernehmen mit dem Amtstierarzt eine teilweise Füllung der Konfiskatbehälter mit einem besonderen Desinfektionsmittel anordnen.

Abholen der Konfiskate

§ 5

(1) Der Unternehmer der Tierkörperverwertungsanstalt holt die gesammelten Konfiskate im Einzugsgebiet der Anstalt wöchentlich mindestens einmal, im Bedarfsfalle auch mehrmals, aus allen Schlachtstätten ab.

(2) Beim Abholen der Konfiskate ist dem Beauftragten der Tierkörperverwertungsanstalt unentgeltliche Hilfe zu leisten. Hierfür ist der Unternehmer der Schlachtstätte verantwortlich.

(3) Erfüllt die Tierkörperverwertungsanstalt ihre Abholverpflichtung nicht, so hat der Unternehmer der Schlachtstätte die Kreisordnungsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Diese trifft die notwendigen Anordnungen für einen alsbaldigen Abtransport der Konfiskate zur Tierkörperverwertungsanstalt.

Konfiskate in Auslandsfleischbeschaustellen

§ 6

Die Bestimmungen dieser Verordnung sind entsprechend auf die in den Auslandsfleischbeschaustellen anfallenden Konfiskate anzuwenden (§§ 24, 25, 26, 27 jeweils Abs. 1 sowie § 30 der Auslandsfleischbeschauverordnung vom 8. März 1961 — BGBl. I S. 143 —, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. März 1970 — BGBl. I S. 305 —).

Gebühren

§ 7

Die Erhebung von Gebühren für die unschädliche Beseitigung der Konfiskate nach dieser Verordnung wird durch besondere Satzung geregelt.

Geldbuße

§ 8

Soweit Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung nicht nach Bundes- und Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, wird hiermit für jeden Fall der Zuwiderhandlung die Festsetzung einer Geldbuße durch die Kreisordnungsbehörde bis zu 500,— DM angedroht.

Inkrafttreten

§ 9

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Wesel, den 25. März 1971

Der Oberkreisdirektor
als Kreisordnungsbehörde
Mayweg

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 218

340 **Anordnung
über Wochen- und Jahrmärkte im Bezirk
des Amtes Gahlen zu Hünxe
(Marktordnung)**

Aufgrund des § 69 der Gewerbeordnung vom 21. 6. 1869/26. 7. 1900 (RGBl. I 1900 S. 871) — zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1936) — und des § 40 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz — vom 28. 10. 1969 (GV. NW. S. 732/SGV. NW. 2060) wird von dem Amt Gahlen zu Hünxe als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß der Amtsvertretung vom 15. März 1971 für den Bezirk des Amtes Gahlen zu Hünxe im Einvernehmen mit den Gemeinden Gahlen und Hünxe folgende Marktordnung erlassen:

A. Wochenmärkte

§ 1

Markttage und -plätze

(1) Der Wochenmarkt in Hünxe findet jeden Donnerstag auf dem Platz neben dem Hause Dorstener Straße 4 statt.

(2) Ist der Markttag ein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag, so findet der Markt einen Tag vorher statt. Die Verlegung kann auch aus anderen wichtigen Gründen und auch auf einen anderen Tag erfolgen. Im Einzelfall kann eine Marktveranstaltung abgesagt werden.

(3) Über die Verlegung oder Absage eines Marktes entscheidet der Amtsdirektor (Ordnungsamt). Die Verlegung oder Absage wird rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht.

§ 2

Marktzeiten

(1) Der Wochenmarkt beginnt um 8 Uhr. Er endet um 12 Uhr.

(2) Waren und Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, aufgestellt und ausgepackt werden. Bis Marktbeginn müssen alle Verkaufsvorbereitungen, einschließlich der erforderlichen Waren- und Preisauszeichnungen, beendet sein.

(3) Spätestens um 13.30 Uhr muß der Marktplatz geräumt sein.

§ 3

Marktwaren

(1) Zu den Gegenständen des Wochenmarktes gehören:

1.1 nach § 66 der Gewerbeordnung

1.11 rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehes sowie der bewurzelten Bäume und Sträucher;

1.12 Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;

1.13 frische Lebensmittel aller Art.

1.2 Artikel entsprechend Ortsgewohnheiten und Bedürfnis (z. B. Töpfer-, Bürsten-, Seiler-, Korb- und Kurzwaren).

(2) Andere als in Absatz 1 aufgeführten Waren dürfen auf dem Wochenmarkt nicht feilgehalten werden. Das gilt insbesondere für Waren, die nach allgemeiner Auffassung zur Heilung, Linderung oder Verhütung von Krankheiten bei Menschen und Tieren Verwendung finden sollen.

§ 4

Marktverkehr

(1) Auf dem Markt ist im Rahmen der Marktordnung der Kauf und Verkauf von Marktgegenständen jedermann gestattet.

(2) Wer Ruhe und Ordnung auf dem Markt stört, kann vom Platz verwiesen werden.

(3) Der Marktplatz ist während der Marktzeit für Fahrzeuge aller Art gesperrt, ausgenommen die Fahrzeuge, die als zugelassene Verkaufsstände benutzt werden.

(4) Während der Marktzeit ist auf dem Marktplatz untersagt

4.1 das Musizieren,

4.2 Tiere — ausgenommen Blindenhunde — mitzuführen,

4.3 das Betteln und Hausieren.

§ 5

Platzanweisung

(1) Die Verkaufsplätze werden den Verkäufern von der Marktaufsicht angewiesen. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Die Marktstandinhaber sind nicht berechtigt, ihre Stände einem anderen zu überlassen. Die Fronten der Marktstandreihen sind einzuhalten.

(2) Fahrzeuge, die vor Beginn und nach Beendigung des Marktes zum Auf- und Abladen der Marktgegenstände auf den Marktplatz gefahren werden, dürfen nur solange dort verbleiben, wie es ein zügiges Auf- und Abladen erfordert.

§ 6

Vorschriften für Verkaufsstände

(1) Jeder Marktstandinhaber muß seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und seinen Wohnort in deutlich lesbarer, unverwischbarer Schrift an seinem Verkaufsstand anbringen.

(2) Es ist nicht gestattet, Gegenstände zur Befestigung der Verkaufsstände in den Boden einzuschlagen oder den Marktplatz auf andere Weise zu beschädigen.

(3) Die Waren dürfen nur von den angewiesenen Verkaufsständen aus feilgehalten und verkauft werden. Der ambulante Verkauf zwischen den Marktständen ist nicht gestattet.

§ 7

Behandlung der Waren

(1) Die Stand- und Platzinhaber sowie deren Helfer haben jegliche mittelbare und unmittelbare unhygienische, vor allem gesundheitsschädigende Beeinträchtigung der Marktgegenstände zu vermeiden.

(2) Die zum Verkauf gestellten Lebensmittel, insbesondere Fleisch- und Wurstwaren, Fett, Frischfisch, Räucherwaren, Butter, Käse und Backwaren, müssen durch geeignete Vorrichtungen vor Verstaubung, Beschmutzung und Sonnenbestrahlung geschützt sein.

(3) Das Berühren oder Beriechen von unverpackten Lebensmitteln ist verboten.

(4) Das Rauchen in Verkaufsständen, in denen Waren feilgehalten werden, die in der Regel in unverändertem Zustand genossen werden, ist untersagt.

§ 8

Sauberkeit auf den Marktplätzen

(1) Abfälle von Waren und Packmaterial (z. B. Gemüseabfälle, Papier, Kisten usw.) dürfen nicht auf den Marktplatz geworfen werden. Sie müssen während der Marktzeit innerhalb der Verkaufsstände so verwahrt werden, daß hierdurch weder der Marktverkehr gestört noch der Marktplatz verunreinigt wird. Beim Verlassen des Marktplatzes haben die Marktstandinhaber alle Abfälle und Packmaterialien in die auf dem Platz hierfür aufgestellten Behälter zu bringen.

(2) Die Inhaber der Stände und Plätze sind für die Reinhaltung ihrer Einrichtungen und der davor liegenden Gänge verantwortlich.

B. Jahrmärkte (Kirmessen)

§ 9

Allgemeine Vorschriften

Für Jahrmärkte, Kirmesveranstaltungen und Krammärkte gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 8 sinngemäß, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird.

§ 10

Veranstaltungstage und -plätze

(1) Im Amtsbezirk finden folgende Jahrmärkte (Kirmesveranstaltungen) statt:

- a) am vorletzten Sonntag im August in Gahlen
- b) am ersten Sonntag im September in Hünxe.

(2) Die Plätze für die Jahrmärkte (Kirmessen) werden in jedem Jahr für die Zeit der abzuhaltenden Veranstaltungen festgelegt.

§ 11

Erlaubnispflicht

(1) Die Aufstellung von Kirmesgeschäften aller Art bedarf der Erlaubnis des Amtsdirektors (Ordnungsamt).

(2) Die Erlaubnis ist mindestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung beim Amtsdirektor (Ord-

nungsamt) zu beantragen. Die Antragsteller sind verpflichtet, hierbei alle zur Erteilung der Erlaubnis erforderlichen Angaben (z. B. Art des Gewerbes, Länge und Breite des Standes, Schutzeinrichtungen, Art der Lichtanlage) zu machen.

(3) Sämtliche baulichen Anlagen müssen den baurechtlichen Anforderungen genügen. Sie werden bauaufsichtlich überprüft und freigegeben.

§ 12

Zuteilung und Aufbau

(1) Die Plätze für Kirmesgeschäfte aller Art werden den Verkäufern durch die Marktaufsicht zugewiesen.

(2) Die von der Marktaufsicht zugeteilten Plätze sind nur wie angewiesen zu bebauen. Zeigt sich bei der Aufstellung der Geschäfte, daß eine Änderung der Platzaufteilung erforderlich ist, so ist den Anweisungen der Marktaufsicht Folge zu leisten, andernfalls der sich Weigernde vom Platz verwiesen werden kann.

(3) Der Aufbau darf erst nach Anweisung der Plätze erfolgen. Spätestens 24 Stunden nach Beendigung des Jahrmarktes müssen sämtliche Geschäfte, Fahrzeuge und sonstige Gerätschaften von den Marktplätzen entfernt sein.

§ 13

Feilbieten von Waren

Auf den Jahrmärkten (Kirmessen) dürfen außer den in § 3 genannten Gegenständen Nahrungs- und Genußmittel sowie Fabrikate aller Art feilgeboten werden. Der Verkauf alkoholischer Getränke zum Genuß auf der Stelle bedarf jedoch der Erlaubnis des Amtsdirektors (Ordnungsamt).

§ 14

Sittenwidrige Veranstaltungen

Veranstaltungen und Schaustellungen, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind untersagt.

§ 15

Feuerbekämpfung

In den Verkaufs- und Schaubuden sowie Fahrgeschäften darf kein offenes Licht gebrannt oder keine offene Feuerstelle angelegt werden. Es sind je nach Größe des Geschäftes ausreichende Vorkehrungen zu Feuerlöschzwecken zu treffen.

§ 16

Betriebszeiten

(1) Sämtliche Kirmesgeschäfte dürfen sonntags erst ab 11 Uhr in Betrieb genommen werden. Der Betrieb ist an allen Kirmestagen um 24 Uhr einzustellen.

(2) Die Bestimmungen der Lärmbekämpfungsverordnung vom 30. 11. 1964 (GV. NW. 1964 S. 348/SGV. NW. 2061) bleiben unberührt.

C. Allgemeines

§ 17

Feuerwerkskörper

Der Verkauf und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern (pyrotechnische Artikel) ist auf den Märkten nicht gestattet.

§ 18

Marktaufsicht

Die Marktordnung gilt für Marktbenutzer und -besucher. Die Marktaufsicht wird durch Beauftragte des Amtsdirektors (Ordnungsamt) ausgeübt. Den Anordnungen der mit der Marktaufsicht beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

§ 19

Marktstandgeld

Für die Überlassung der Standplätze wird Marktstandgeld nach den Gebührenordnungen (Marktstandgeldordnung) der Gemeinden des Amtes erhoben. Das Marktstandgeld wird von der Marktaufsicht eingenommen. Die Quittung ist während der Marktzeit aufzubewahren und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzuzeigen.

§ 20

Haftung für Schäden

(1) Die Märkte werden auf eigene Gefahr besucht und benutzt. Das Amt haftet nur für Schäden, die es vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

(2) Die Benutzer und Besucher haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die dem Amt bzw. den Gemeinden durch ihr Verschulden entstehen.

§ 21

Abstellen von Fahrzeugen

Für die Dauer der Veranstaltungen dürfen Wohnwagen und sonstige Begleitfahrzeuge, die auf den freigegebenen Plätzen keine Aufstellung finden können, nur auf solchen Straßen und Plätzen abgestellt werden, die dazu durch den Amtsdirektor (Ordnungsamt) besonders freigegeben werden.

§ 22

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Marktordnung werden aufgrund der §§ 149 Abs. 1 Ziffer 6 und 151 der Gewerbeordnung geahndet.

§ 23

Inkrafttreten

Die Anordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt bis zum 31. 12. 1990.

Die vorstehende Anordnung wird hiermit verkündet.

Hünxe, den 19. März 1971

Amt Gahlen zu Hünxe
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Amtsdirektor

In Vertretung

Langhoff

Die Anordnung ist gemäß § 21 der Hauptsatzung des Amtes Gahlen zu Hünxe in

- a) der Neuen-Ruhr-Zeitung am 27. 3. 1971,
- b) der Rheinischen Post am 27. 3. 1971,
- c) der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung am 29. 3. 1971

verkündet worden und demnach am 6. 4. 1971 in Kraft getreten.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 220

341

Widmung des Moped-, Rad- und Fußweges auf der neuen Rheinbrücke zwischen Duisburg-Neuenkamp und Homberg-Essen

Die gem. § 6 des Landesstraßengesetzes vom 28. 11. 1961 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 305) am 10. Februar 1971 erfolgte Widmung für den öffentlichen Verkehr wird hiermit berichtigt. Nachdem die Bundesstraße 60 zur Autobahn gewidmet wurde, sind der Gehweg auf der Nordseite der Rheinbrücke sowie der Moped- und Radweg auf der Südseite der Rheinbrücke, beide bis Strommitte, selbständige Verkehrswege der Stadt Duisburg. Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, vom Tage der Veröffentlichung ab, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich beim Tiefbauamt der Stadt Duisburg, Stadthaus, Duisburg, Moselstraße 2, einzulegen.

Duisburg, den 13. April 1971

Der Oberstadtdirektor

In Vertretung

Oehm

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 222

342

Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes Nette in Nettetal

Der Ausschuß des Wasser- und Bodenverbandes Nette hat am 26. 1. 1971 folgende Satzungsänderung beschlossen:

A) Als § 9 (3) wird eingefügt:

„Die Ausschußmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld“

Der bisherige Absatz (3) wird zu Absatz (4).

B) Von den Veranlagungsregeln für die Gewässerunterhaltung (§ 31 Abs. 4) werden folgende Absätze geändert:

Gruppe A

1 a) entfällt

1 b) entfällt

2 c) wird zu 1 a) mit folgender Änderung

1 a) Bootanlegestellen

„Der Vorteil wird berechnet ...“ (sonst wie 2 c)

1 c) wird zu 1 b)

2 a) Der Bewertungsfaktor wird herabgesetzt:

$$X = 10,00 \text{ DM/qm}$$

2 b) wird wie folgt geändert:

„... errechnet nach der Formel

$$B = 5 \cdot 1 \cdot x$$

B = Jahresbeitrag

1 = Uferlänge in Meter

X = Beitrag der Gruppe B je m Uferlänge“

2 d) Einleiter

aa) Abwassereinleiter ohne gewerbliche Einzeleinleiter. Erschwernis wird berechnet nach der Formel $B = m \cdot b \cdot d \cdot X$

B = Jahresbeitrag

m = Einleitungsmenge in m³ des vorigen Wasserwirtschaftsjahres (Wasserwirtschaftsjahr 1. 10. bis 30. 9.) auf volle 1000 abgerundet; die zu bewertende Wassermenge wird festgesetzt nach der nachgewiesenen Einleitungsmenge. Wird die Menge nicht nachgewiesen, wird sie auf der Grundlage eines langjährigen Mittels der Niederschläge von 700 mm geschätzt.

b = Beschaffenheitsbeiwert für unverschmutztes Kühlwasser	1,0
mechanisch-chemisch-biologisch behandeltes Abwasser	1,2
mechanisch-biologisch behandeltes Abwasser	1,4
mechanisch behandeltes Abwasser	3,0
Regenwasser aus Mischkanalisation	5,0
unbehandeltes Abwasser	7,0

d = Längenfaktor nach der Formel $d = Lx : Lo$

Lx = Entfernung der Einleitungsstelle von der Mündung der Nette in die Niers

Lo = 28 km (ungefähre Entfernung der von der Mündung der Nette in die Niers weitesten Einleitung nach 2 d, aa)

Die Entfernungen sind auf volle km abzurunden. Liegen innerhalb eines Ortsteiles mehrere Einleitungen, so kann eine mittlere Entfernung zugrunde gelegt werden.

$X = 0,002 \text{ DM/m}^3$.

Diese Satzungsänderung tritt zu A rückwirkend zum 10. 11. 1970, zu B am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die vorstehende Satzungsänderung, der der Oberkreisdirektor in Kempen als Aufsichtsbehörde nach § 43 (1) der Satzung mit Verfügung vom 25. 3. 1971 — Az.: 654—03/5 — zugestimmt hat, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nettetal, den 8. April 1971

Der Vorsteher
Güßgen
Stadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 222

343 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises

(Kriminalhauptmeister a. D. Gert-Peter Perlick)

Der Polizeipräsident
in Wuppertal
V 1/2 — 1584

Wuppertal, den 15. April 1971

Der für den Kriminalhauptmeister a. D. Gert-Peter Perlick am 7. 5. 1968 ausgestellte Polizeidienstausweis Nr. 543 ging verloren.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Dr. Wöhler

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 223

344 Aufgebot von Sparkassenbüchern

(Frank Werner Moll)
(Hans Geldsetzer)

Herr Frank Werner Moll, Solingen, Tiefendieck 29, hat das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 12 022 273 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Frank Werner Moll, Solingen, Tiefendieck 29, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 20. Juli 1971 bei der Stadtsparkasse Solingen seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Frau Luise Geldsetzer geb. Raspe, Solingen, Kleine Straße 15, hat das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 19 934 603 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Hans Geldsetzer, Solingen, Kleine Straße 15, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 21. Juli 1971 bei der Stadt-Sparkasse Solingen seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 21. April 1971

Stadt-Sparkasse Solingen

Der Vorstand

Feldhusen

Früangel

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 223

345 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

(Görlich, Kurt)
(Geschwister Liane und Mario Koschni)
(van Acken, Ulrich)

Das am 7. 1. 1971 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 90 469 933 der Sparkasse der Stadt Leverkusen, lautend auf Görlich, Kurt, Leverkusen, Theodor-Heuss-Ring 100, ist für kraftlos erklärt worden. Dieser Beschluß kann durch Klage beim Landgericht Düsseldorf binnen einer Frist von einem Monat angefochten werden.

Das am 14. 1. 1971 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 90 596 198 der Sparkasse der Stadt Leverkusen, lautend auf Geschwister Liane und Mario Koschni, Bad Freienwalde/Oder, Bahnhofstr. 2, ist für kraftlos erklärt worden. Dieser Beschluß kann durch Klage beim Landgericht Düsseldorf binnen einer Frist von einem Monat angefochten werden.

Das am 11. 1. 1971 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 90 924 689 der Sparkasse der Stadt Leverkusen, lautend auf van Acken, Ulrich, Leverkusen, Carl-Leverkus-Straße 66, ist für kraftlos erklärt worden. Dieser Beschluß kann durch Klage beim Landgericht Düsseldorf binnen einer Frist von einem Monat angefochten werden.

Leverkusen, den 16. April 1971

Sparkasse der Stadt Leverkusen

Der Vorstand

Holtzschneider

Wolf

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 223

Eintrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,90 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 8,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 7,— DM vierteljährlich. **Bezugsbestellungen nehmen nur die zuständigen Postämter entgegen. Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag in Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, gegen Voreinsendung von 1,— DM für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger und für die Ausgabe B ohne Öffentlichen Anzeiger 0,60 DM einschließlich der Versandkosten pro Einzelheft, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlags GmbH, Köln 85 16, geliefert.**

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an den Regierungspräsidenten — Amtsblattstelle — in 4 Düsseldorf-Nord, Cecilienallee 2, zu richten.